

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2016/170

Datum der Freigabe: 05.07.2016

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	05.07.2016
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	18.07.2016	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	21.09.2016	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Aufstellung einer 9. Änderung des B-Planes Nr. 65 "Port Olpenitz" für 3 Teilbereiche südwestlich des Hafenbeckens zur Festsetzung eines Lebensmittelmarktes

Sach- und Rechtslage:

Im Bebauungsplan Nr. 65 sind aktuell zur Versorgung des Gebietes dienende Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe nur innerhalb der Sondergebiete 2.1 'Ferienwohn- und Geschäftshäuser' und hier nur ausnahmsweise in einer Größenordnung zwischen 150 m² und 500 m² Verkaufsfläche zulässig.

Die EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH möchte nun in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des örtlichen E-Centers einen Markt mit 800 m² Verkaufsfläche und zusätzlich 150 m² Vorkassenzone (mit Backshop, Cafe, Gastro-Bereich) errichten. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Damit im OstseeResort Olpenitz keine weiteren Lebensmittelmärkte (z.B. Discounter) entstehen können, wird gleichzeitig in den Teilbereichen 2 und 3 die bisher ausnahmsweise Zulässigkeit von Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe zwischen 150 m² und 500 m² Verkaufsfläche gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden B-Plan Nr. 65 „Port Olpenitz“ wird die 9. Änderung für 3 Teilbereiche südwestlich des Hafenbeckens aufgestellt. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan (Juli 2016) ersichtlich.
Mit dieser 9. B-Plan-Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Festsetzung **eines** Lebensmittelfrischemarktes mit max. 800 m² Verkaufsfläche zuzügl. max. 150 m² Vorkassenzone
 - Ausschluss von weiteren Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben über 150 m² Verkaufsfläche

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro Springer in Busdorf beauftragt werden. Die Planungskosten werden durch den Investor getragen gem. bestehendem Vertrag.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Erläuterungen zur 9. Änderung des B-Planes Nr. 65
Vorentwurf mit Geltungsbereichen der 9. Änderung des B-Planes Nr. 65 (Juli 2016)